

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lieg**

### **II Änderungsbeschluss**

#### **I. Anordnung**

##### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 20.11.2017 festgestellte und mit Beschluss vom 09.04.2018 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Lieg, Landkreis Cochem-Zell, wie folgt geändert:

##### **1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:**

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr. |
|-----------|------|----------------|
| Lieg      | 4    | 159, 160, 161  |
| Lieg      | 6    | 1, 2, 3        |
| Lieg      | 7    | 44/1           |
| Lieg      | 8    | 34/2, 35/3     |

##### **1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:**

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr.                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lieg      | 2    | 143/2, 155/2                                                                                                                                                                                                                      |
| Lieg      | 3    | 149/15, 158/4, 167/2                                                                                                                                                                                                              |
| Lieg      | 4    | 124, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 182/2, 223/2, 231/2                                                                                                                                                                  |
| Lieg      | 8    | 50, 51/1, 51/2, 158/9                                                                                                                                                                                                             |
| Lieg      | 12   | 1/2, 2/2, 3/3, 4/3, 5/2, 6/2, 6/4, 8/1, 43, 48/2, 49/3, 50/5, 51/5, 52, 53, 55, 56, 57/4, 63/3, 63/4, 63/5, 63/7, 63/8, 63/15, 64/4, 64/6, 65/3, 66/1, 66/3, 66/5, 78/1, 79/1, 80/4, 81, 82, 83, 84, 85/4, 86/3, 87/4, 87/7, 88/4 |

## **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.11.2017 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Lieg”**

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Nr. 25, S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Fußnote:

1vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite für das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum unter <https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/SERVICE/Elektronische-Kommunikation> und für die ADD unter <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Hinweise: unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz).

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. I Nr. 328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## III. Hinweise:

### 1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### 2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### 3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen** anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte,

Fußnote:

1vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite für das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum unter <https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/SERVICE/Elektronische-Kommunikation> und für die ADD unter <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Hinweise: unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz).

demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 301 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verringerung von etwa 25 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Lieg hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 28.05.2024 zugestimmt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR - Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Durch die Zuziehung der unter Punkt 1 genannten Flurstücke in der Flur 4, 6, 7, sowie der Ausschluss der Flurstücke in den Fluren 2, 3 und 8 in der Gemarkung Lieg wird eine zweckmäßige Anpassung der Verfahrensgrenze vorgenommen. Dies dient der klaren und effizienten Herstellung der Abgrenzung nach katastertechnischen Gesichtspunkten.

Die Erweiterung des Verfahrensgebiets um die Flurstücke 34/2 und 35/3 in der Flur 8 der Gemarkung Lieg ermöglicht die Umsetzung einer geplanten Wegemaßnahme im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens.

Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „In der Feh!“ sowie fortschreitenden Planungen bezüglich eines Bebauungsplans im Norden des Verfahrensgebietes, welcher sich in der Aufstellung befindet, werden die unter Punkt 1 genannten Flurstücke der Flur 4 und 12 in der Gemarkung Lieg ausgeschlossen. Nur so wird eine zielgerichtete Planung aller Vorhaben vollumfänglich realisiert.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des

Fußnote:

1vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite für das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum unter <https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/SERVICE/Elektronische-Kommunikation> und für die ADD unter <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Hinweise: unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz).

Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,  
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur oder
2. zur Niederschrift beim  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,  
Bannerberg 4, 56727 Mayen
3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier  
oder
4. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an die virtuelle Poststelle  
(VPS) Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der  
Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite  
<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen  
oder
5. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die  
Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes  
Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der  
Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Astrid Haack

(Vermessungsdirektorin)

Fußnote:

1vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite für das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum unter <https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/SERVICE/Elektronische-Kommunikation> und für die ADD unter <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Hinweise: unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz).